EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.2.2023
C(2023) 1007 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 15.2.2023

gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 – Belgien – Zertifizierung von Fluxys Belgium N.V. als Gasspeicheranlagenbetreiber

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 15.2.2023

gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 – Belgien – Zertifizierung von Fluxys Belgium N.V. als Gasspeicheranlagenbetreiber

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

I. VERFAHREN

Am 27. Oktober 2022 ging bei der Kommission eine Mitteilung der Regulierungskommission für Strom und Gas in Belgien (Commission de Régulation de l'Électricité et du Gaz, CREG) ein, die eine vorläufige Entscheidung über die Zertifizierung von Fluxys Belgium N.V. (im Folgenden „Fluxys") als Speicheranlagenbetreiber für Gas betrifft.

Nach Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009[1] (im Folgenden „Gasverordnung") muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der Bescheinigungsbehörde innerhalb von 25 Arbeitstagen ihre Stellungnahme bezüglich dessen Vereinbarkeit mit Artikel 3a der Gasverordnung übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DER SITUATION DES SPEICHERANLAGENBETREIBERS

Fluxys betreibt die Speicherinfrastruktur in Belgien. Fluxys ist bereits als Betreiber des Erdgasfernleitungsnetzes zertifiziert und ist der einzige Fernleitungsnetzbetreiber für Gas in Belgien. Allerdings müssen Speicheranlagenbetreiber, die von einem Fernleitungsnetzbetreiber kontrolliert werden und bereits nach den Entflechtungsvorschriften zertifiziert wurden, dennoch nach dem in der Gasverordnung festgelegten Verfahren zertifiziert werden.

Fluxys besitzt und betreibt die Speicherinfrastruktur in Loenhout, die mit dem belgischen Erdgasfernleitungsnetz verbunden ist. Das Arbeitsgasvolumen des Speichers Loenhout beträgt 9 TWh.

Eigentumsverhältnisse, Lieferbeziehungen und sonstige Geschäftsbeziehungen

Fluxys wird (mit 90 % der Anteile) von der Fluxys N.V. kontrolliert, die wiederum unter der Kontrolle von Publigas steht (77,40 % der Anteile). Die Anteilseigner von Publigas sind belgische Gemeinden und kommunale Holdinggesellschaften.

Neben Publigas hält die Caisse de dépôt et placement du Québec (CDPQ) mit 19,85 % der Anteile derzeit eine Minderheitsbeteiligung an der Fluxys N.V. Die CDPQ ist ein Finanzinstitut, das in erster Linie Fonds für Altersversorgungsysteme und öffentliche und

[1] Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

private Versicherungen in Québec, Kanada verwaltet. Am 23. September 2022 kündigte die CDPQ die bevorstehende Übertragung ihrer Beteiligung von 19,85 % an einen Dritten an.

Die übrigen Anteile an Fluxys werden derzeit von der Federal Participation and Investment Company (FPIM) sowie von den Beschäftigten und der Geschäftsleitung der Fluxys-Gruppe gehalten.

Die belgischen Anteilseigner von Publigas haben ein Interesse an der Sicherung der Energieversorgung des Landes. Darüber hinaus hat die FPIM auch als Minderheitsanteilseignerin ein Interesse an der Befüllung der Speicher und der Schaffung von Anreizen dafür. Die FPIM ist eine belgische föderale Holdinggesellschaft, die im Auftrag des belgischen Staates Beteiligungen an öffentlichen und privaten Unternehmen verwaltet, die für Belgien von strategischer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Die CDPQ investiert in Fluxys N.V. als Verwalterin eines kanadischen Pensionsfonds und gefährdet nicht die ordnungsgemäße Nutzung und Befüllung der Speicheranlage. Zudem ist die CDPQ lediglich Minderheitsanteilseignerin.

Die geplante Übertragung der CDPQ-Aktien dürfte an dieser Analyse nichts ändern, da auch die neuen Anteilseigner Minderheitsbeteiligungen halten würden: Energy Infrastructure Partners AG (EIP) 15,24 %, Ethias 1,32 %, AG Insurance N.V. 1,98 % und Federal Participation and Investment Company (FPIM), die bereits Anteilseignerin ist, 1,32 %.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass der belgische föderale Minister für Energie berechtigt ist, jede Übertragung oder Nutzungsänderung der strategischen Vermögenswerte von Fluxys abzulehnen, wenn er der Auffassung ist, dass diese den nationalen Interessen im Energiesektor schadet. Die Speicheranlage Loenhout ist in der Liste der strategischen Vermögenswerte aufgeführt. Das heißt, dass der Energieminister die Übertragung des Eigentums an dieser Anlage an Rechtspersonen aus Drittländern erforderlichenfalls ablehnen kann, wenn diese die Energieversorgungssicherheit oder die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union oder Belgiens gefährden könnte. Darüber hinaus hat der föderale Minister für Energie das Recht, zwei Vertreter der Föderalregierung zu benennen, die dem Verwaltungsrat von Fluxys in beratender Funktion zur Seite stehen. Diese Vertreter können innerhalb von vier Arbeitstagen beim Minister Beschwerde gegen jedwede Entscheidung des Verwaltungsrates von Fluxys einlegen, die ihrer Ansicht nach den energiepolitischen Leitlinien des Landes, einschließlich der Ziele des Landes im Bereich der Energieversorgung, widersprechen.

Die Mehrheitsbeteiligung von Publigas an Fluxys spiegelt sich in der Zusammensetzung der Leitungsgremien und in der Leitungsstruktur beider Unternehmen wider. So besteht der Verwaltungsrat von Fluxys beispielsweise aus 20 Mitgliedern, von denen elf auf Vorschlag von Publigas und eines auf Vorschlag von CDPQ ernannt wurden. Des Weiteren gehören dem Verwaltungsrat sieben unabhängige Mitglieder sowie der geschäftsführende Direktor des Unternehmens an. Jedes Verwaltungsratsmitglied verfügt über eine Stimme, und die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen. Die von Publigas ernannten Verwaltungsratsmitglieder sind somit in der Lage, alle Entscheidungen des Unternehmens zu treffen und dabei insbesondere sicherzustellen, dass i) der Betreiber der Speicheranlage über alle personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen verfügt, die erforderlich sind, um die Erdgasspeicherung wirksam durchzuführen, und dass ii) die erforderlichen Anreize geschaffen werden, um die angemessene Nutzung und Befüllung der unterirdischen

Gasspeicheranlage so zu gewährleisten, dass sie ihrer Rolle bei der Unterstützung der Versorgungssicherheit Belgiens und der benachbarten Mitgliedstaaten sowie der allgemeinen Flexibilität der Energiesysteme gerecht werden kann.

Rechte und Pflichten der Union gegenüber einem Drittland

Fluxys bestätigte, dass die Speicheranlage Loenhout keiner (direkten oder indirekten) Pflicht oder Zusage der Union gegenüber Drittländern unterliegt, und dass daher kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund potenzieller Rechte und Pflichten der Union gegenüber einem Drittland besteht.

Rechte und Pflichten Belgiens gegenüber einem Drittland

Fluxys bestätigte, dass die Speicheranlage Loenhout keiner (direkten oder indirekten) Pflicht oder Zusage Belgiens gegenüber Drittländern unterliegt, und dass daher kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund potenzieller Rechte und Pflichten Belgiens gegenüber einem Drittland besteht.

Sonstige besondere Gegebenheiten und Umstände

Fluxys zufolge gibt es keine besonderen Gegebenheiten und Umstände, die ein Risiko für die Gasversorgungssicherheit darstellen und zusätzlich zu den bereits genannten Informationen zu nennen sind.

III. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG DER NATIONALEN REGULIERUNGSBEHÖRDE

Die CREG ist zu dem vorläufigen Schluss gelangt, dass Fluxys die Bestimmungen des Artikels 3a der Gasverordnung einhält und dass auf nationaler, regionaler oder Unionsebene kein Risiko für die Gasversorgungssicherheit aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der Lieferbeziehungen oder sonstiger Geschäftsbeziehungen von Fluxys besteht. Bei ihrer vorläufigen Entscheidung berücksichtigte die CREG folgende Faktoren:

- Eigentumsverhältnisse, die negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit von Fluxys, die unterirdische Gasspeicheranlage zu befüllen, haben könnten;
- die Rechte und Pflichten der Union gegenüber einem Drittland, die aus dem Völkerrecht erwachsen, einschließlich Vereinbarungen mit einem oder mehreren Drittländern, denen die Union als Vertragspartei angehört und durch die die Fragen der Energieversorgungssicherheit geregelt werden;
- die Rechte und Pflichten der betroffenen Mitgliedstaaten gegenüber einem Drittland, die aus von den betroffenen Mitgliedstaaten mit einem oder mehreren Drittländern geschlossenen Vereinbarungen erwachsen, soweit diese Vereinbarungen mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, alle besonderen Gegebenheiten und Umstände, die negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit von Fluxys, die unterirdische Gasspeicheranlage zu befüllen, haben könnten.

Eigentumsverhältnisse, Lieferbeziehungen und sonstige Geschäftsbeziehungen

Nach Auffassung der CREG besteht auf nationaler, regionaler oder Unionsebene praktisch kein Risiko für die Gasversorgungssicherheit aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der Lieferbeziehungen oder sonstiger Geschäftsbeziehungen von Fluxys Belgium.

Die CREG wird die von der CDPQ angekündigte Übertragung ihrer Beteiligung von 19,85 % auf einen Dritten zu gegebener Zeit überwachen.

Rechte und Pflichten der Union gegenüber einem Drittland

Die CREG stimmt der Analyse von Fluxys zu, dass angesichts der geringen Größe der Speicheranlage Loenhout und des rein nationalen Charakters ihres Beitrags zur Versorgungssicherheit kein auf Drittländer zurückgehendes Risiko für die Versorgungssicherheit besteht.

Rechte und Pflichten Belgiens gegenüber einem Drittland

Der CREG zufolge hat Fluxys bestätigt, dass die Speicheranlage Loenhout keiner (direkten oder indirekten) Pflicht oder Zusage Belgiens gegenüber Drittländern unterliegt und dass daher kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund potenzieller Rechte und Pflichten der Union gegenüber einem Drittland besteht.

Sonstige besondere Gegebenheiten und Umstände

Die CREG stellt fest, dass es Fluxys zufolge keine besonderen Gegebenheiten und Umstände gibt, die ein Risiko für die Gasversorgungssicherheit darstellen und zusätzlich zu den bereits genannten Informationen zu nennen sind.

IV. BEMERKUNGEN

Gemäß Artikel 3a der Gasverordnung müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass jeder Speicheranlagenbetreiber, einschließlich jedes Speicheranlagenbetreibers, der von einem Fernleitungsnetzbetreiber kontrolliert wird, entweder von der nationalen Regulierungsbehörde oder einer anderen vom betreffenden Mitgliedstaat nach dem in der Gasverordnung festgelegten Verfahren zertifiziert wird.

Bei der Prüfung der potenziellen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in der Union muss die Bescheinigungsbehörde eine Reihe von Risiken gemäß Artikel 3a Buchstaben a bis d der Gasverordnung berücksichtigen. Insbesondere sollten alle Eigentumsverhältnisse, Lieferbeziehungen oder sonstigen Geschäftsbeziehungen, die Drittländer betreffen und negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit zur Befüllung der unterirdischen Speicheranlagen haben könnten, von der Bescheinigungsbehörde umfassend analysiert werden.

Die Kommission hat die Informationen in der von der CREG übermittelten vorläufigen Entscheidung über die Zertifizierung von Fluxys geprüft und folgenden Aspekten Rechnung getragen:

- Die Eigentumsverhältnisse und sonstigen Geschäftsbeziehungen von Fluxys haben keine negativen Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit von Fluxys, die unterirdische Gasspeicheranlage zu befüllen. Die Mehrheitsanteilseigner sind belgische Gemeinden und kommunale Holdinggesellschaften, die ein Interesse an der Befüllung der Speicheranlage haben. Die CDPQ, eine Finanzinvestorin mit Sitz in Kanada, ist eine Minderheitsanteilseignerin, die die Entscheidungen der Fluxys Belgium N.V. nicht wesentlich beeinflussen kann, sodass ihre Beteiligung dieses Ziel nicht gefährdet;
- es besteht kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund einer Pflicht oder Zusage, die die Union gegenüber Drittländern hätte;

- es besteht kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund einer Pflicht oder Zusage, die Belgien gegenüber Drittländern hätte, und
- es liegen keine besonderen Gegebenheiten und Umstände vor, die negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit von Fluxys, die unterirdische Gasspeicheranlage zu befüllen, haben könnten;

sie ist daher der Auffassung, dass kein Risiko für die Gasversorgungssicherheit aufgrund der Eigentumsverhältnisse von Fluxys, seiner Pflichten gegenüber Drittländern oder anderer besonderer Gegebenheiten und Umstände besteht.

Was die Minderheitsbeteiligung der CDPQ an Fluxys N.V. mit 19,85 % der Anteile betrifft, so ist die Kommission der Auffassung, dass die CREG eine angemessene Analyse der potenziellen Risiken dieser Beteiligung für die Versorgungssicherheit der Union durchgeführt hat. Die CDPQ investiert in Fluxys N.V. als Verwalterin eines kanadischen Pensionsfonds und gefährdet nicht die ordnungsgemäße Nutzung und Befüllung der Speicheranlage. Darüber hinaus hat die CDPQ mit einer Beteiligung von 19,85 % keine Möglichkeit, die Entscheidungen der Fluxys Belgium N.V. zu beeinflussen. Die geplante Übertragung der CDPQ-Aktien dürfte an dieser Analyse nichts ändern, da auch die neuen Anteilseigner Minderheitsbeteiligungen halten würden: Energy Infrastructure Partners AG (EIP) 15,24 %, Ethias 1,32 %, AG Insurance N.V. 1,98 % und Federal Participation and Investment Company (FPIM), die bereits Anteilseignerin ist, 1,32 %. Wie in der vorläufigen Entscheidung dargelegt wurde, bietet der Königliche Erlass vom 16. Juni 1994 außerdem eine zusätzliche Garantie, da er dem belgischen föderalen Minister für Energie die Möglichkeit gibt, jede Übertragung, Nutzungsübertragung oder Nutzungsänderung der strategischen Vermögenswerte der Fluxys Belgium N.V. abzulehnen, wenn dieser Vorgang als Risiko für nationale Interessen im Energiesektor angesehen wird.

Sollte die CREG jedoch über zusätzliche Informationen in Bezug auf derzeitige oder künftige Lieferbeziehungen oder andere Geschäftsbeziehungen von Fluxys verfügen, die negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit Fluxys, die unterirdische Gasspeicheranlage zu befüllen, haben könnten, oder solche Informationen erhalten, sollte sie die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

V. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Artikel 3a Absatz 6 der Gasverordnung muss die CREG die vorstehenden Bemerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung bezüglich der Zertifizierung von Fluxys so weit wie möglich berücksichtigen und diese Entscheidung der Kommission mitteilen.

Gemäß Artikel 3a Absatz 10 der Gasverordnung muss die CREG kontinuierlich die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen aus den Absätzen 1 bis 4 des genannten Artikels durch Fluxys überwachen. Hat die CREG Kenntnis davon, dass eine geplante Änderung hinsichtlich der Rechte an oder der Einflussnahme auf Fluxys zu einem Verstoß gegen die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 des genannten Artikels führen könnte, so muss sie ein Zertifizierungsverfahren zur Neubewertung der Einhaltung der Anforderungen einleiten.

Die Stellungnahme der Kommission zur vorliegenden Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber Regulierungsbehörden von Mitgliedstaaten zu anderen übermittelten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit von Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die CREG wird gebeten, der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung unkenntlich gemacht werden sollten.

Brüssel, den 15.2.2023

Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission